

Königtum und Kirchenorganisation: Erzbistumsgründungen im Hochmittelalter

Von Ernst Haiger

Der König von Böhmen sei gar kein König¹, sondern ein Königlein, *denn* die übrigen Könige hätten „ihre Erzbischöfe“, die sie krönten, aber der böhmische König habe keinen. Das sagte der Bischof Nanker von Breslau, als er mit Johann von Böhmen im Streite lag, nach einer Chronik², die auch Karls IV. Bemühungen um ein Erzbistum Prag mit dieser Äußerung in Verbindung bringt. Waren solche Vorstellungen verbreitet und gegebenenfalls von handlungsleitender Bedeutung?

Unser Thema sind Gründungen von Erzbistümern im Hochmittelalter, einschließlich erfolgloser Anläufe; besonderes Augenmerk gilt der Bedeutung eines „eigenen“ Erzbistums für Herrschafts-Großverbände, also in der Regel Königreiche, und ansatzweise der Bedeutung einer Kongruenz der weltlichen und kirchlichen Jurisdiktionsgebiete³.

¹ Dieser Beitrag beruht auf langjährigen Studien über die politischen Implikationen der Kirchenorganisation im Hochmittelalter, die von Reinhard Elze († 8. November 2000) angeregt worden sind. Seinem Andenken ist er gewidmet. – Allgemeine Literatur: Louis Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia* [...] I, Paris 1688, Pars I lib. 1; Ivan Peter Shaw, *The Establishment of Archbishoprics in Europe, 800–1500*, in: *CQR* 145 (1947) 96–119 (unzulänglich).

² *Chronica Principum Poloniae* (Mitte der 1380er Jahre: *RFHMA* 3, 415), c. 29: „eum non esse regem, sed regulum“, deshalb, „quoniam ceteri reges suos habent archiepiscopos, qui eos inungant, benedicant atque coronent, sed rex Bohemie nullum (hunc) habet, sed quociens necessarium est, oportet eum alium precio atque prece conducere, notando Moguntinensem archiepiscopum, qui pridem benedicere atque coronare habuit regem Bohemiae. Unde creditur, quod pretextu huiusmodi dicti verbi per episcopum, dominus Karolus imperator et rex Bohemie semper de cetero cogitavit, qualiter proprium haberet archiepiscopum [...]“ (*MPH* 3, 520).

³ Raimund Kottje, *Diözesan- und Landesgrenzen. Zur historischen Bedeutung der Errichtung neuer Kirchenprovinzen und Diözesen in den Niederlanden 1559/61*, in: *Reformata Reformanda, Festg. Hubert Jedin II, Münster 1965*, 305–316.

1. Normen und Situationen

Zunächst einiges zu den normativen Rahmenbedingungen, und zwar (1) über die Kompetenzen der Metropolen und (2) über die Gründungen von Erzbistümern und das Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Territorialorganisation.

Die Rechte der Metropolen im Hochmittelalter⁴ waren: Bestätigung und Weihe der Suffraganbischöfe, die ihnen einen Obödienzeid leisteten⁵, Berufung und Leitung der Provinzialsynoden, Aufsicht über die Suffragane und Visitation ihrer Diözesen, Gewährung von Ablässen, Rechtsprechung als Appellationsinstanz, ein begrenztes Devolutionsrecht; direkte Jurisdiktion über die Untergebenen ihrer Suffragane hatten sie nicht. Eigene Einkünfte standen ihnen nicht zu⁶ abgesehen von Prokurationen. Manche Metropolen hatten kraft Verleihung das Recht, die Könige ihres Reiches zu krönen: es war nicht rechtlich geboten, aber üblich, daß nicht ein „einfacher“ Bischof die Königskrönung vornahm⁷.

Für Verleihung (und Entziehung) der erzbischöflichen Würde waren im Hochmittelalter die Päpste zuständig⁸. Sie konnten dies aber nicht nach freiem Belieben. Abgesehen vom praktischen Erfordernis des Zusammenwirkens mit weltlichen Instanzen: dadurch wurde ja der prinzipiell schutzwürdige Besitzstand bestehender Metropolitankirchen gemindert; auch gab es kanonische Normen über die Gründung von Erzbistümern und über das Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Territorialorganisation, die hier Geltung beanspruchten. Das freilich nicht im Sinne einer strikt verbindlichen „Rechtsgrundlage“. Dazu war generell das, was für unsere Epoche Kirchenrecht genannt wird, zu heterogen und widersprüchlich, in der Frühzeit

⁴ Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II, Bln 1878, 7 ff.; Alphonse Sylvester Popek, The Rights and Obligations of Metropolitans. A Historical Synopsis and Commentary, Washington 1947; Friedrich Kempf, Die Eingliederung der überdiözesanen Hierarchie in das Papalsystem des kanonischen Rechts von der gregorianischen Reform bis zu Innocenz III., in: AHP 18 (1980) 57–96.

⁵ Theodor Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe, Bonn 1936, 138 ff.; Michael Richter (Hrg.), Canterbury Professions (= The Canterbury and York Society 67), Torquay 1973. Für die Mainzer Kirchenprovinz s. Cyrille Vogel – Reinhard Elze (Hrg.), Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle I (= Studi e Testi 226), Vat. 1963, 208. Bischöfe, die exemt waren bzw. vom Papst konfirmiert und geweiht wurden, hatten diesem einen Eid zu leisten, Gottlob, 71 ff.

⁶ Anders als den Bischöfen. Daher war ein Motiv für die Ausschaltung auswärtiger bischöflicher Jurisdiktion die Zahlung bischöflicher Einkünfte ins „Ausland“: So die Argumentation König Philipps von Navarra für die Erhebung Tudelas zum Bistum unter Abtrennung vom aragonesischen Tarazona und Übertragung der Einkünfte aus Navarra an das neue Bistum, Johannes Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters I, Münster 1931, 390.

⁷ S. auch Hostiensis: Die Könige werden „a suis metropolitanis“ geweiht, Summa I. I, c. 15, Summa [s. titulus decretalium] [...], Lyon 1537 = ND Aalen 1962, 35^v.

⁸ S. Hinschius, KR (wie Anm. 4) II, 379 ff.

unserer Epoche auch an der Kurie zu wenig bekannt⁹, insgesamt zu wenig verbindlich; als sich schließlich so etwas wie ein kanonischer Bestand kirchenrechtlicher Normen herausbildete, fühlten sich die Päpste frei, auch ohne Bindung an Canones kraft ihrer plenitudo potestatis zu entscheiden, evtl. unter Berufung auf Billigkeit oder Notwendigkeit¹⁰. Diese Einschränkungen gelten in besonderem Maße für unsere Materie, denn spezielle Normen für die Gestaltung der Provinzialorganisation finden sich nicht in den Canones-Sammlungen.

Über die Entstehung der überdiözesanen Kirchenorganisation erfuhr man aus den Canones, daß sie mit der Territorialorganisation des Römischen Reiches kongruent gewesen sei¹¹. Diese ursprüngliche Ordnung hatte Geltung und Würde durch langes Bestehen und als Schöpfung der Apostel¹². Sanktioniert wurde so die Rechtsstellung der alten Sitze, nicht das Prinzip der Kongruenz, das zunächst allerdings gegolten hatte. Schon Innozenz I. entschied, daß bei Teilung einer Provinz des Reiches nicht deshalb ein zusätzlicher Metropolitan-Bischof zu ernennen sei, denn die Kirche solle nicht Änderungen unterworfen werden auf Grund wechselnder weltlicher Bedürfnisse – eine später gern als Autorität zitierte Entscheidung¹³. Es erscheinen darin bereits die Grundregeln für die Ordnung der kirchlichen Territorialorganisation im Mittelalter: prinzipielle Stabilität, Unabhängigkeit von der weltlichen Ordnung, autonome Regelung durch den Papst.

Pseudo-Isidor erfand einen Brief Pelagius' I., gemäß dem eine „certa provincia“ einen König, zehn oder elf Städte und untergeordnete Amtsträger, einen Erzbischof und zehn oder elf Suffragane habe, in dem also eine Kongruenz geistlicher und weltlicher Ämter normiert wird¹⁴. Die Kanonisten hatten ihre Schwierigkeiten mit diesem Canon, dessen mangelnde Verbind-

⁹ Horst Fuhrmann, Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft, in: Investiturestreit und Reichsverfassung (= VuF 17), Sigmaringen 1973, 175–203 185.

¹⁰ Innozenz III. an Ottokar I. von Böhmen 1204-IV-21: Erhebung Prags zum Erzbistum bei „urgens necessitas et utilitas evidens“ (Die Register Innocenz' III., bearb. von Othmar Hageneder u.a. VII, Wien 1997, 91; zu der Formel Kenneth Pennington, Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the 12th and 13th Century, Philadelphia 1984, 97.

¹¹ D.80. cc.1 f. Dagegen der Anonymus von York: Einsetzung der Primate dort, wo bei den Heiden die „primi flamines“ ihre Sitze hatten (so D.80. c.2), sei „imitatio ecclesiae Sathanae“, Horst Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate I, in: ZRG kA 39 (1953) 112–176; II: ebd. 40 (1954) 1–84; III: ebd. 41 (1955) 95–183; hier III, 118 f. – Über das Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Ämterorganisation in der Spätantike s. etwa Jean Gaudemet, L'Église dans l'Empire Romain (IV^e – V^e siècles), Paris ²1989 (= Hist. du droit et des institutions de l'Église den Occ. 3), S. 378 ff.

¹² D.80. c.1 (s.o.); D.99. c.1. Vgl. Thomas Archidiaconus († 1268): Der hl. Petrus ordnete an, daß die Erzbischöfe in den Metropolen, wo die „archiflamines“ saßen, ihren Sitz haben sollten, so schickte er Apollinaris nach Ravenna, Markus nach Aquileja, Domnius nach Salona, Hist. Salonitana c. 3, MHSM 26, 8.

¹³ S.u.; der Text bei Gratian: D.10. c.1.

¹⁴ Decr. Grat. C.6 q.3 c.2: Scitote, s. Fuhrmann, Patriarchate (wie Anm. 11) III, 122 f. und dens., Provincia constat duodecim episcopatibus. Zum Patriarchatsplan Adalberts von Hamburg-Bremen: StGra 11 (1967) 389–404; Robert L. Benson, Provincia= Regnum, in: Prédication et propaganda au moyen âge. Islam, Byzance, Occident (= Dumbarton Oaks Papers 3), Paris 1983, 41–69.

lichkeit ja offensichtlich war. Die gängige Auslegung war die, das sei ursprünglich so gewesen, heute aber nur teilweise¹⁵. Freilich gab es etliche Provinzen, die 10 oder 11 Suffragan-Bistümer hatten, und in einigen Fällen ist bei Änderungen der Metropolitanorganisation die Ausrichtung an dieser Norm bezeugt oder zu erschließen¹⁶; bei Rechtsstreitigkeiten konnte damit argumentiert werden¹⁷. Dieser Canon und ähnliche Hierarchien-Parallelen, die im Mittelalter beliebt waren, zeigen ein Bewußtsein davon, daß eine Kongruenz geistlicher und weltlicher Ämter und Amtsbezirke bestehe bzw. bestehen solle (s.u.).

Bei aller prinzipiellen Stabilität der Kirchenorganisation waren doch Änderungen kanonisch möglich, aber nur aus hinreichenden Gründen. Änderungen in Form von Erweiterungen bei Ausdehnung der kirchlichen Organisation konnte man durch analoge Anwendung einer Vorschrift über die Errichtung neuer Primatate begründen: Notwendigkeit bei Neubekehrung einer „gens“ wegen der sonst zu großen Zahl der Gläubigen¹⁸. Auch die Aufteilung einer Kirchenprovinz auf dem Boden der bestehenden Kirchenorganisation war kanonisch zu begründen, wieder *per analogiam*. Pfarreien und Bistümer waren nach Kirchenrecht zu teilen, wenn die Pfarr- bzw. Bischofskirchen für die Einwohner eines Teils des Sprengels schwer zu erreichen waren wegen weiter Entfernung und/oder sonstiger Umstände, und bei Anwachsen der Zahl der Gläubigen¹⁹. Ein weiterer Grund war Verschiedenheit der Sprachen, analog der Regel, daß der Pfarrer die Sprache der Gemeinde beherrschen sollte²⁰.

¹⁵ Stephan von Tournai: „non omnes que prouincie appellantur omnia ista habent“ (Ms. Bln lat. 4^o 193, 32^{va}; fehlt in Teil-Edition von Schulte); Johannes Faventinus, Dekretglosse, fügt hinzu: „nisi forte ex institutione“ (Ms. Vat. Borgh. 162, 31^r); Huguccio: „hoc autem non observatur nunc quia quedam (sc. provinciae) plures et quedam habent patiores“ (zit. Fuhrmann, Patriarchate, wie Anm. 11, III, 156 Anm. 182a; dies oft aufgegriffen, z. B. von Guido de Baysio, Lehrer des Johannes Andreae: *Rosarium seu in Decretorum volumen commentaria* [vollendet 1300], Venedig 1567, 182^v. Als „Begründung“ findet sich: über einen Bischof müssen 12 andere zu Gericht sitzen (!), z.B. bei Huguccio, zit. Fuhrmann, Patriarchate (wie Anm. 11) III, 152 Anm. 170a.

¹⁶ Nachweise bei Fuhrmann, *Provincia* (wie Anm. 14); für die Begründung der Errichtung des Bistums Arras (in Frankreich) durch Urban II. unter Abtrennung des Gebiets von der Diözese Cambrai (im Reich) und Zuweisung des neuen Bistums als Suffragan an Reims: damit werde die alte Zwölfzahl der Bistümer der Reimser Provinz wiederhergestellt, vgl. Lotte Kéry, *Die Errichtung des Bistums Arras 1093/1094*, Sigmaringen 1994, 383 ff.; bei weiteren Provinzen ist Ausrichtung an der Provincia-Norm zu vermuten.

¹⁷ Im Streit mit Compostela um 4 Suffragane (1198/99) argumentierte die Kirche von Braga u.a.: die Metropole B. hatte vormals 11 Suffragane, darunter die 4 von Compostela beanspruchten, „que omnes certam faciunt provinciam“, s. Peter Feige, *Die Anfänge des portugiesischen Königtums und seiner Landeskirche*, in: SFGG 1. R. 29 (1978) 85–436, 386.

¹⁸ Bei Gratian D.99 c.2: Nulli.

¹⁹ Hinschius, KR (wie Anm. 4) II, 386 402–404; vgl. Nikolaus' I. *Responsa ad consulta Bulgarorum*, cap. LXXII, MGH.Ep 6, 592; s. auch nächste Anm.

²⁰ S. etwa in den Dekretalen X.1.31.14; vgl. Hinschius, KR (wie Anm. 4) II, 490. Beispiele für die Anwendung auf die Provinzialorganisation: Böhmen (s.u.); Bischof Bernhards von St. David's Argumentation gegenüber Innozenz II. für eine walisische Metro-

Bei Teilung von Bistümern – auch dies übertragbar auf Kirchenprovinzen – war ursprünglich der Konsens der geschädigten Kirchen erforderlich²¹, was später nicht mehr beachtet wurde; aber unabhängig von dieser Rechtsfrage mußten die Päpste die einer Änderung entgegenstehenden Interessen berücksichtigen, denen häufig durch Kompensationen Rechnung getragen wurde. Auch das trug zur relativen Stabilität der Kirchenorganisation bei.

Schließlich war ein Rechtsgrund für Gewinn und Verlust von Metropolitanrechten Klageverjährung bzw. Ersitzung („*praescriptio*“), rechtmäßig nur bei gültigem Erwerbsgrund und *bona fides* beim Erwerb, im Kirchenrecht seit dem späten 12. Jahrhundert auch durchgängig nach dem Erwerb²², nicht also bei heimlichem oder gewaltsamem Erwerb, z.B. nicht bei Okkupation durch Heiden, bei deren Aufhebung Restitution erforderlich war; verabsäumte ein Bischof durch „*negligentia*“ Wiedergewinnung von Gebieten, konnte ein anderer Bischof, der das leistete, durch „*praescriptio*“ die Jurisdiktion gewinnen: das war auf Metropolitanrechte zu übertragen²³. Bei Rechtsstreitigkeiten wurden mit zunehmender Formalisierung prozeßrechtliche Normen bedeutsam²⁴.

Als „Normen“ sind hier außer denen in den *Canones*-Sammlungen auch andere der Zeit plausible „Normen“ im allgemeinen Sinne – Richtlinien für das, was sein soll – einzubeziehen, zumal ja, vor allem in der Frühzeit, keine feste Abgrenzung „rechtlicher“ von anderen Normen bestand, z.B.: erzbischöflichen Rang sollte eine Kirche haben, die Gründung bzw. Grablege eines bedeutenden Heiligen, Apostelschülers oder Apostels ist²⁵; Bischöfen (und ihren Königen), die bedeutende Aufwendungen für die Rückgewinnung der Bischofskirche nach heidnischer Okkupation gemacht haben, gebührt ein Lohn in Form einer Erhöhung ihrer Kirche²⁶. Umgekehrt werden

pole: „*populos nostre prouincie natione, lingua, legibus et moribus, iudiciis et consuetudinibus discrepare*“; auch argumentiert er mit der weiten Entfernung von Canterbury, lt. Giraldus Cambrensis, *De invectionibus*, II, 7, ed. von W.S. Davies in: Y Cymmrodor 3 (1920) 142; König Jakob II. von Aragon gegenüber dem Papst zugunsten der weiteren Zugehörigkeit der Kirche von Valencia zur Kirchenprovinz Tarragona bei deren Teilung: „*que dicte Terraconensi ecclesie [h]abilius adiacet propter conformitatem ydiomatis et nacionis ac eciam vicinitatis*“, 1318-VI-11, zit. bei Vincke, *Staat und Kirche* (wie Anm. 6) 380 Anm. 19.

²¹ Decr. Grat. C.16. q.1. c.51; s. Hinschius, KR (wie Anm. 4) 2, 382 405.

²² In der Dekretistik seit ca. 1164, in der päpstlichen Gesetzgebung seit Innozenz III., s. Noël Vilain, *Prescription et bonne foi du Décret de Gratien* (1140) à Jean d'André (†1348), in: Tr. 14 (1958) 121–189.

²³ Decr. Grat. C.16. q.3. c.15; Fälle, in denen so argumentiert wurde: 1) Braga im Streit mit Compostela um die Bistümer Lissabon und Evora, Innozenz III. in seiner Entscheidung 1199-VII-2, Reg. Inn.III. (wie Anm. 10) II, 202; 2) Innozenz IV. bei der Zuweisung des bosnischen Bistums an die ungarische Metropole Kalocsa 1247-VIII-26, Augustin Theiner (Hrg.), *Vet. monumenta historica Hungariam sacr. illustr.* I, Rom 1859, 204 f. nr. 382.

²⁴ S. dazu die Materialien zu den Prozessen Dol gegen Tours, Braga gegen Compostela, Bar gegen Dubrovnik.

²⁵ Vgl. u. über die Erhöhung Santiago de Compostelas zum Erzbistum.

²⁶ So die Kirche von Braga im Streit mit der Kirche von Compostela um die Suffra-

von Päpsten Entziehung der Erzbischofswürde²⁷ und Wegnahme von Suffraganen²⁸ als Strafen angedroht und verhängt.

Über Bedeutung von Normen für die Gestaltung der hochmittelalterlichen Provinzialorganisation läßt sich keine einheitliche Aussage für alle Normen und Zeitphasen machen. Da in der Regel Entscheidungen über die Provinzialorganisation streitige Entscheidungen waren, ergab sich immerhin für die Päpste, die Petenten und die Gegner einer Veränderung ein Druck zum Argumentieren. Die Päpste konnten auf entgegenstehende Normen hinweisen, wenn sie eine erbetene Änderung *nicht* herbeiführen wollten. Politische Motive für Entscheidungen wurden, da kanonisch bedenklich, nur ausnahmsweise genannt. Urban II. referiert in seiner Entscheidung über die Provinzzugehörigkeit des kastilischen Bistums Burgos, König Alfons VI. habe erklärt, er dulde nicht dessen Unterstellung unter die Metropole Tarragona im Gebiet des Grafen von Barcelona, der es nach der römisch-westgotischen Provinzeinteilung unterstand, und löste das Problem durch den Kompromiß der Exemtion (ein beliebtes Verfahren in solchen Fällen)²⁹; die Erhebung des Bistums Zadar zum Erzbistum begründete Anastasius IV. 1154 damit, daß für die Bischöfe im venezianisch beherrschten Teil Dalmatiens die Verbindung zur Metropole Split im ungarischen Kroatien behindert sei³⁰.

Wenn auch die Päpste den Anspruch erhoben, autonom über die Kirchenorganisation, unabhängig von weltlichen Belangen, zu entscheiden, und wenn auch deren Veränderung *ohne* sie *nicht* möglich war, sie waren hier wie sonst auf das Zusammenwirken mit weltlichen Machthabern ange-

gan-Bistümer Lissabon und Evora 1198/99, Text bei Feige, Anfänge (wie Anm. 17) 394, Abs. 6.

²⁷ S.u. über Pisa. Innozenz III. drohte dem Kapitel, dem Klerus und „dem Volk in der Diözese Mainz“ wegen Widerstands gegen den vom Papst im Mainzer Schisma unterstützten Erzbischof Siegfried von Epstein mit Verlegung des erzbischöflichen Sitzes 1203-IV-9, Reg. Inn. III. (wie Anm. 10) 6, 62 f. – Vgl. allgemein Bernhard von Clairvaux, Ep. 131, Jean Leclercq – Henri Rochais (Hrg.), S. Bernardi Opera VII, Rom 1974, 327.

²⁸ S. die Drohung Innozenz' III. an Kapitel und Ministerialen der Mainzer Kirche wegen staufischer Gesinnung, Reg. Inn. III. (wie Anm. 10) V 71, 92.

²⁹ S. die Entscheidung Urbans II. v. 1096-VII-15, La documentación pontificia hasta Inocencio III (965–1216), hg. von Demetrio Mansilla, Rom 1955, 55–57 nr. 37; vgl. Odilo Engels, Papsttum, Reconquista und spanisches Landeskonzil im Hochmittelalter, in: ders., Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter, Paderborn u.a. 1989, 327–386 339–342. Zur Exemtion: Dietmar Willoweit, Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen, in: ZRG KA 52 (1966) 176–298.

³⁰ Anastasius IV. an Erzbischof v. Zadar 1154-X-17, Cod. dipl. regni Croatiae II, Zagreb 1904, 76 ff. nr. 78. Die Unterstellung des Erzbistums unter den Patriarchen von Grado 1155 (ebd. nr. 79 f.) soll der Doge mit dem Argument erwirkt haben, das müsse so sein, „cum eiam ipsa Jadrensis civitas sub iurisdictione Venecie dudum fuisset“ – lt. Historia Ducum, c. 5, MGH.SS 14, 76; ähnlich Andrea Dandolo, Chronica, l. VIII cap. X[L]V, RIS XII 1, 246. Vgl. Ludwig Steindorff, Die dalmatinischen Städte. Studien zu ihrer politischen Stellung und ihrer gesellschaftlichen Entwicklung, Köln-Wien 1984, 74 ff.; Daniele Farlati, Illyricum Sacrum V, Venedig 1775, 55 ff.

wiesen. Es zeigt sich hier charakteristisch Trennung und Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gewalt im Abendland – in Byzanz bestimmte der Kaiser über die Kirchenorganisation³¹. Die Gestaltung der Provinzialorganisation erfolgte im Zusammen- und Gegeneinanderwirken von Papst und miteinander konkurrierenden Fürsten und Prälaten der Peripherie. Zur Erklärung der Veränderungen und Nicht-Veränderungen ist jeweils die besondere Situation in diesen Konstellationen zu erfassen. Es gab typische Situationen, die Veränderungen förderlich waren, vor allem Konkurrenzsituationen, in denen Päpste um Anhänger werben, also konzessionsbereit sein mußten gegenüber gegenwärtigen und potentiellen Unterstützern: politische Konflikte, so der deutsche Thronstreit; Schismen (ein Gutteil der Erzbistumsgründungen u. a. Veränderungen der Provinzialorganisation der Zeit ereigneten sich in Schismen); die Konkurrenz zwischen Rom und Byzanz war von Bedeutung in den Kontakt- und Konfliktzonen des Balkans und Süditaliens.

2. Die kirchliche Provinzialorganisation im Hochmittelalter

Zeitliche Obergrenze ist hier die Aufteilung des Karolingerreiches. Seither ergaben sich wichtige Veränderungen: Erweiterung des Bereichs der lateinischen Christenheit durch Christianisierung Ost- und Nordeuropas; auch im Zusammenhang damit Entstehung „supragentiler“ Großkönigtümer; Wiedergewinnung heidnisch okkupierter Gebiete und Latinisierung von Bereichen der orthodoxen Christenheit; wachsende Bedeutung des Papsttums und des kanonischen Rechts.

Als vorhanden vorausgesetzt wird also die Provinzialorganisation im Gebiet des Frankenreichs, Italiens und Englands, wo sie – in für das Mittelalter beispielgebender Weise – begründet worden war durch Gregor d. Gr. unter Anknüpfung an die weltliche Provinzialorganisation zur Zeit des römischen Reiches³².

³¹ Anton Michel, *Die Kaisermacht in der Ostkirche (843–1204)*, Darmstadt 1959, 14 ff. Zu einer Konfrontation der west- und der ostkirchlichen Auffassungen kam es auf dem VIII. Ök. Konzil in Konstantinopel (869/70), das Bulgarien dem Jurisdiktionsbereich des Patriarchen von Konstantinopel zuwies, wegen früherer Zugehörigkeit des Gebiets zum oströmischen Reich, wogegen die päpstlichen Vertreter einwandten, die politische Zugehörigkeit bedeute nicht notwendig die kirchliche, das Illyricum unterstehe seit alters der römischen Kirche ungeachtet der politischen Konjunkturen, s. Bericht des bei der Synode anwesenden Anastasius Bibliothecarius an Hadrian II., MGH.Ep 7, 403–415, bes. S. 411–13 („[...] cum alia sit in mundanis negotiis, alia in ecclesiasticis dispositio iuris“, S. 413 Z. 8); Anastasius zitiert in dem Brief auch den o.a. Satz Innozenz' I. über die prinzipielle Unabhängigkeit der Kirchenorganisation von der weltlichen (S. 412 Z. 10–12).

³² Gregor d. Gr. an Augustinus, „episcopus Anglorum“, 601-VI-22, MGH.Ep 2, 312 ff.: Auftrag zur Gründung von 2 Metropolen mit je 12 Suffraganen in London und York, gemäß der Verwaltungsgliederung vor Diokletian; das war undurchführbar, so wurde Canterbury, die Residenz des christlichen *Bretwalda* (Oberherrn) und Königs von Kent, die Metropole des Südens. Lit.: Eugen Ewig in HKG II 2, Freiburg u.a. 1975, 163 ff.

Ein Gutteil der Erzbistümer des Hochmittelalters entstand durch die Ausbreitung des Glaubens bzw. ihre Vorbereitung. Nach ihrer Funktion wären hier zu unterscheiden der Mission dienende Gründungen, betrieben von geistlichen und weltlichen Instanzen bereits christianisierter Gebiete, und „eigene“ Erzbistümer der nun in einem hinreichenden Grade christianisierten politischen Einheiten. Gründungen der ersten Phase waren Salzburg, Hamburg³³ und Magdeburg³⁴. Gründungen der zweiten Art erfolgten am frühesten im südöstlichen Europa in Konkurrenz zu Byzanz. Der Bulgaren-Khan Boris I. (852–889) wandte sich abwechselnd an Ost und West, um eine möglichst ranghohe und selbständige Stellung des Hauptes seiner Kirche zu erreichen, wobei letztlich Byzanz mehr bieten konnte³⁵. Das Großmährische Reich holte sich Glaubensboten von dort, fand aber zugleich eine kirchenorganisatorische Zusammenfassung in der von Rom (wieder-)errichteten Provinz „Pannonien“, gegen heftigen Widerstand aus dem Ostfrankenreich, das weltlich wie geistlich die Oberherrschaft über Mähren beanspruchte³⁶. Die Ungarn-Invasion anfangs des 10. Jahrhunderts zerstörte das Mährerreich und seine Kirche. Kroatien erreichte 925/28 eine selbständige Kirchenorganisation durch Rom unter dem Erzbischof von Split, in Anknüpfung an die untergegangene Metropole Salona³⁷. Um die Jahrtausendwende entstanden mit der Neugestaltung der Beziehungen zu den sich konsolidierenden und christianisierenden Herrschaftsbildungen Polen und Ungarn durch Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. die „ethnisch umschriebenen“ Erzbistümer³⁸ Gnesen/Polen³⁹ und Gran (Esztergom)/Ungarn⁴⁰ im Zusammenhang mit Status-Erhöhungen der Herrscher dieser Länder.

Der erste, gescheiterte Versuch der Gründung eines böhmischen Erzbistums⁴¹ ist aus dem 11. Jahrhundert überliefert⁴². Ottokar I., im deutschen

³³ S. Brigitte Wavra, Salzburg und Hamburg: Erzbistumsgründung und Missionspolitik in karolingischer Zeit, Bln 1991.

³⁴ Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert I, Köln-Wien 1972.

³⁵ A[lexis] P[eter] Vlasto, The Entry of the Slavs into Christendom, Camb. 1970, 155 ff.

³⁶ Lit. bei Christian Hannick, Konstantin und Method, in: LMA 5, 1382–1385.

³⁷ Papsturkk. 896–1046, bearb. von Harald Zimmermann I (= DÖAW.PH 174), Wien 1984, 89 ff.; Reinhard Elze, Königtum und Kirche in Kroatien im X. und XI. Jahrhundert, in: Vita religiosa, morale e sociale ed i concili di Split (Spalato) dei secoli X–XI, Padova 1982, 81–97.

³⁸ Helmut Beumann, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter (= Nationes 1), Sigmaringen 1978, 317–365, 360.

³⁹ Johannes Fried, Otto III. und Boleslaw Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliers, der „Akt von Gnesen“ und das frühe polnische und ungarische Königtum. Eine Bildanalyse und ihre historischen Folgen, Wiesb.-Stuttg. 1989; Gerd Althoff, Otto III., Darmstadt 1996, 126 ff.

⁴⁰ György Györfly, Zu den Anfängen der ungarischen Kirchenorganisation auf Grund neuer quellenkritischer Ergebnisse, in: AHP 7 (1969) 77–113; s. auch Fried; Althoff, 183 f. (wie vorige Anm.).

⁴¹ Zur böhmischen Kirchengeschichte: Augustinus Kurt Huber, Die Metropole Mainz und die böhmischen Länder, in: AKGB 3 (1973) 24–57; Jaroslav Eršil, L'Église de

Thronstreit eben mit der nun erblichen Königswürde bedacht, wollte die günstige Situation nutzen, um von Innozenz III. dieses Ziel zu erreichen mit den kanonischen Argumenten, Böhmen sei „spaciosa et populosa“, von der Metropole Mainz „tam locorum distantia quam linguarum diversitate divisa“ und dem weltlichen, daß Böhmen, „cum per Romanum imperium obtinere meruerit regiam dignitatem, per Romanam ecclesiam mereatur dignitatem metropolitancam obtinere“⁴³. Innozenz III. zögerte, er mußte auch auf die im Thronstreit gespaltene Mainzer Kirche Rücksicht nehmen; der Übertritt Ottokars zur staufischen Partei war das Ende des Projekts. Der Prager Bischof Andreas (1215–1224) nahm es auf, weil so die kirchliche Freiheit in Böhmen gestärkt werden könne⁴⁴, was zutraf, weil im Streit um die „Freiheit der Kirche“ der Metropolit, ehemaliger Kanzler des Königs, diesen unterstützte⁴⁵. Ohne die Mitwirkung des Königs war aber das Erzbistumsprojekt ohne Chance⁴⁶. Ottokar II. bat 1267 Clemens IV. vor einem geplanten Litauen-Kreuzzug um Errichtung von Bistümern dort und um die Erhebung des mährischen Bistums Olmütz zur Metropole über sie, da in seinen Ländern kein Erzbischofssitz bestehe, ehemals aber in Mähren einer bestanden habe⁴⁷, also: ein so großes Reich sollte ein Erzbistum haben; das ehemalige sollte wiederhergestellt werden. Der Papst lehnte die Bitte ab als nicht erfüllbar ohne Präjudiz für die Mainzer Kirche, stellte aber die Begründung einer Metropole im dann böhmischen Litauen in Aussicht. Das scheiterte mit dem Kreuzzug. Johann von Böhmen und Karl IV. konnten dann 1344

la Bohême et la cour pontificale jusqu'au milieu du XIV^e siècle. A l'occasion du millénaire de l'évêché de Prague, in: CV 16 (1973) 163–183; Hartmut Hoffmann, Böhmen und das deutsche Reich im hohen Mittelalter, in: JBGMOD 18 (1969) 1–62, 52–58.

⁴² Annalista Saxo (Mitte 12. Jh.), a. 1042 (MGH.SS 6,685): Der Mainzer Erzbischof wollte den Prager Bischof „sinodali iure [...] inquietare, eo quod destructor esset ecclesiarum Polonie et reliquias sancti Adalberti et aliorum sanctorum ibi quiescentium raptu transtulisset in Boemiam, pallium autem apud apostolum contra ius et fas sibi usurpare vellet“. S. Steindorff, Jbb. Heinr. III. I, Lpz. 1874, 62 ff. 108 f. Der Reliquienraub war sicher ein Mittel im Kampf für die Metropole Prag.

⁴³ Innozenz III. an Ottokar I. 1204-IV-21, Reg. Inn. III. (wie Anm. 10) 7, 91. Der Satz zeigt: Für Innozenz III. gehörten Königtum und Kirchenprovinz zusammen, vgl. seine Entscheidung der Döl-Frage (s.u.): „Britannis volentibus sibi novum archiepiscopum, sicut novum regem creaverant, suscitare“, ebd. 2, 162.

⁴⁴ Honorius III. an den Kard.-Legaten Gregorius de Crescentio 1221-VI-19: soll die Sache prüfen, Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae II, Prag 1912, 199 nr. 214.

⁴⁵ Er hob die vom Prager Bischof verhängten Zensuren auf, aber der Papst setzt sie wieder in Kraft: hier zeigt sich, wie leicht der Erzbischof zu umgehen war. S. König Ottokar an Honorius III. 1217-IV., CDB 2, 128 ff. nr. 139; Honorius III. an Erzbischof von Mainz 1217-VII-20 und die folgenden Briefe ebd. 136 ff. nr. 145 ff.; Lit.: Peter Hilsch, Der Kampf um die Libertas ecclesiae im Bistum Prag, in: Ferdinand Seibt (Hrg.), Bohemia Sacra. Das Christentum in Böhmen 973 – 1973, Düsseldorf 1974, 295–306.

⁴⁶ Vgl. den Fall Compostela (s.u.), Historia Compostellana I. II, cc. 10 12, CCM 70, 238 242 f.

⁴⁷ Clemens IV. an Ottokar II. 1268-I-20, Cod. dipl. Boh. (wie Anm. 44) V 2, 98 f. nr. 539; Jörg K. Hoensch, Přemysl Otakar II.: der goldene König, Graz 1989, 66 147, schreibt Ottokar irrig die Absicht zu, „für sein gesamtes Reich eine eigene Kirchenprovinz einzurichten“, also auch auf Kosten Salzburgs.

die Frage lösen, aufgrund einer besonders günstigen Konstellation⁴⁸. Versuche Karls, Prag mehr Bistümer zu unterstellen, um ihr „decus“ zu mehren⁴⁹, mißlangen.

In einem langen Prozeß, nicht ohne Rückschläge, betrieben Könige und Präläten der drei Königreiche Skandinaviens⁵⁰ seit dem 11. Jahrhundert die Lösung ihrer Kirchen von der Metropole Hamburg-Bremen, bis schließlich 1164 jedes eine eigene Kirchenprovinz bildete. Wie die dänische Königsmacht nach Estland übergriff, so auch die dänische Kirche: das dort gegründete Bistum Reval war Suffragan von Lund und blieb es auch nach der Erhebung des Bistums Riga⁵¹ zur Metropole für Livland und Preußen (1246). Als bald darauf nach der Bekehrung des Litauerfürsten Mindowe (Mindaugas) Innozenz IV. das Königreich Litauen errichtete, gliederte er es nicht der Metropolitanorganisation des Ostseeraums ein, sondern eximierte dessen Bischof „pro...regis honore“⁵². – Die Errichtung einer ephemeren Kirchenorganisation bei Mongolen, Chinesen und Tataren durch Rom kann hier beiseite bleiben.

Die Kirchenorganisation der keltischen Gebiete auf den britischen Inseln war monastisch geprägt, ihre Kloster-Bischöfe standen nicht territorial definierten Bistümern vor. Mit dem anglo-normannischen Einfluß wuchs der der beiden englischen Erzbistümer. In Irland⁵³ wurde im 12. Jahrhundert

⁴⁸ Clemens VI. war Karls alter Mentor und väterlicher Freund; der Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg war dem Papst verhaßt und mit der Exkommunikation bedroht als Anhänger Ludwigs des Bayern; für seinen Kampf gegen diesen brauchte der Papst die Luxemburger. Lit. zur Kirchenpolitik Karls IV.: Zdeňka Hledíková, Kirche und Königtum zur Zeit der Luxemburger, in: Boh. Sac. (wie Anm. 45) 307–315; Gerhard Losher, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter, München 1985.

⁴⁹ S. Brief Clemens' VI. v. 1352-III-2 betr. Errichtung dreier neuer Bistümer: Karl IV. wünsche dies, damit die Prager Metropole, „que in regno suo Boemie consistit, et que duos dumtaxat suffraganeos habet ad presens, maiore suffraganeorum numero decoratur“, MVB 1, 746 nr. 1444. Karls Versuche, seinen Metropoliten zum kirchlichen Haupt seines Länderkomplexes zu machen, gelang nur ansatzweise durch dessen Erhebung zum Legatus natus auch für Regensburg, Bamberg und Meißen, Losher, Königtum (wie vorige Anm.) 64 ff.

⁵⁰ S. Wolfgang Seegrün, Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (1164), Neumünster 1967.

⁵¹ Kurt Forstreuter, Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/1246, in: JAUk 10 (1960) 9–31; Manfred Hellmann, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen (= SBAW.PH 1989, VI), München 1989; zur Vorgeschichte Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Tübingen 1971.

⁵² Innozenz IV. an den Erzbischof von Magdeburg und den König 1254-IX-3, Augustin Theiner (Hrg.), Vet. mon. Poloniae [...] hist. illustr. I, Rom 1860, 58 f. nr. 120 f.; ähnlich versprach Clemens V. Jakob II. von Aragon gemäß dessen Wunsch, daß er das demnächst zu errichtende Bistum Almeria eximieren werde „ob [...] regis honorem“, 1309-IX-11, RCPQ nr. 4555. Zu Litauen: Manfred Hellmann, Die Päpste und Litauen, in: La cristianizzazione della Lituania (= Pontif. Com. di Sc.Stor., Atti II) Vat. 1989, 27–61.

⁵³ 1111 sei zuerst vorgesehen gewesen, nach dem Muster Gregors d. Gr. 2 Provinzen zu 12 Bistümern zu errichten – so der irische Auszug aus den verlorengegangenen Annalen des Klosters Clonagh bei Geoffrey Keating [1570–1645]: The History of Ireland, hg. u. übers. von Patrick S. Dinneen II, London 1908, 299. Lit.: John MacErlean, Synod

im Rahmen der Reform, also auch Romanisierung der Kirche eine eigene, an den Grenzen der Klein-Königreiche ausgerichtete Provinzialorganisation errichtet (1111/1152). In Wales⁵⁴ waren solche Bestrebungen Mitte und Ende des 12. Jahrhunderts ohne Ergebnis: Wales blieb kirchlich von Canterbury wie weltlich von England abhängig. In Schottland beanspruchten die Erzbischöfe von York Metropolitanrechte, unterstützt von den englischen Königen⁵⁵, im Lande bemühte man sich um eine eigene Metropole. Coelestin III. fand den ingeniosen Kompromiß einer Exemtion der „*Scotica-na ecclesia*“⁵⁶.

Besondere Probleme ergaben sich bei Wiedererrichtung einer durch heidnische Okkupation zerstörten Provinzialorganisation, v.a. bei der *Reconquista* Spaniens. Der rechtlich gebotenen und von den Päpsten prinzipiell gewollten Wiederherstellung der alten Organisation stand oft entgegen, daß jetzt weltliche Grenzen diese Gebiete durchschnitten. Es wurde dort außerdem 1120 ein neues Erzbistum errichtet (über die Zwischenstufe der Exemtion): Santiago de Compostela⁵⁷ – mit der Begründung, diese Kirche sei als Gründung und Grablege des *Jacobus maior* eine „apostolische“ –, dem eine der alten Kirchenprovinzen, deren ursprüngliche Metropole noch nicht wiederhergestellt war, in den alten Grenzen zugeteilt wurde. Daraus ergab sich ein langwieriger Konflikt mit dem Erzbistum Braga, der Metropole des neuentstehenden Königreichs Portugal⁵⁸: die meisten Suffragane der bei-

of Ráith Breasail. Boundaries of the dioceses of Ireland [A.D. 1110 or 1118], in: AHib 3 (1914) 1–33; John Watt, *The Church in Medieval Ireland*, Dublin 1972, 10 ff.

⁵⁴ S. Michael Richter, *Giraldus Cambrensis: The Growth of the Welsh Nation*, Aberystwyth 1976. Aus englischer Sicht Roger von Howeden: „*rex Henricus [I.] Walliam regno suo subjugavit, et ideo [...] Menevensem ecclesiam, et alias Walliae ecclesias, suffraganeas Menevensis ecclesiae, ecclesiae regni sui, scilicet Cantuariae, subjicere cupiens, Bernardum clericum de camera sua [...] apud Cantuariam per regiam violentiam consecrari fecit*“, *Chron.*, pars post., RBMAS LI 4, 104.

⁵⁵ S. den Vertrag von Falaise (1174), *Anglo-Scottish Relations, Some selected Documents*, ed. and transl. by E[dward] L[yonel] G[regory] Stones, London 1965, 1–5, bes. 1 f. Lit.: Archibald A.M. Duncan, *Scotland, the Making of the Kingdom*, Edinburgh 1975, 256 ff.; Leslie J. Macfarlane, *The Elevation of the Diocese of Glasgow into an Archbishopric in 1492*, in: *InR* 43 (1992) 99–118.

⁵⁶ Coelestin III. an König Wilhelm von Schottland 1192-III-13, Robert Somerville, *Scotia Pontificia. Papal Letters to Scotland before the Pontificate of Innocent III*, Oxford 1982, 142–144 nr. 156; hier auch andere Verfügungen „landeskirchlicher“ Tendenz. Der Papst war mit derartigen Problemen vertraut durch seine Legationen nach Spanien.

⁵⁷ Demetrio Mansilla, *Disputas diocesanas entre Toledo, Braga y Compostela en los s. XII al XV*, in: *AnAn* 3 (1955) 89–143; Engels, *Papsttum* (wie Anm. 29); Peter Linehan, *Religion, Nationalism and National Identity in Medieval Spain*, in: *Religion and National Identity. Papers Read at the 19th Summer Meeting and the 20th Winter Meeting of the Eccl. Hist. Society*. Oxf. 1982, 161–199; Ludwig Vones, *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480): Reiche – Kronen – Regionen*, Sigmaringen 1993, 85–87 306 f.

⁵⁸ Feige, *Anfänge* (wie Anm. 17); die Angleichung der kirchlichen an die weltlichen Grenzen erfolgte erst im Großen Schisma, als Portugal und Kastilien (zeitweilig) verschiedenen Obödienzen anhängen, Julio César Baptista, *Portugal e o Cisma do Ocidente*, in: *LusSac* 1 (1965) 65–203. – Ein anderer langwieriger Konflikt dieser Art war der zwischen Toledo und Tarragona um die Zugehörigkeit des Bistums Valencia, das ursprüng-

den Metropolen lagen im Königreich des jeweils anderen. – Auch bei der Gestaltung der lateinischen Provinzialorganisation an der östlichen Adriaküste spielte der Gesichtspunkt einer Wiederherstellung der untergegangenen alten Organisation eine Rolle. Für das Königreich Serbien (Dioklia) gründete (Gegen-)Papst Clemens III. auf Bitten des Königs die „provincia Diocensis“ mit dem Sitz Bar (Antivari)⁵⁹. In der Folge gab es lange Streit zwischen Bar und Dubrovnik (Ragusa) um erzbischöflichen Status und Suffragane.

In diesem Zusammenhang nur ein kurzer Hinweis über die in den Kreuzzügen an die römischen Kirche angegliederten Gebiete⁶⁰: hier wurde eine lateinische Hierarchie für die „fränkischen“ Gläubigen teils nach den neuen politischen Gegebenheiten, teils in Anknüpfung an die altkirchliche Tradition aufgebaut.

Unter besonderen Bedingungen erfolgten Erzbistums-Gründungen in Süd- und Mittelitalien, wo die Päpste nicht auf Metropolitanrechte Rücksicht zu nehmen brauchten. Nachdem Pandulf I. von Capua und Benevent in einer besonderen Situation von Johannes XIII. die Erhebung der Bistümer Capua und Benevent⁶¹ zu Erzbistümern erwirkt hatte (966/969) – nach der Tradition Gründung eines Jüngers Christi die eine Kirche, Grablege eines Apostels die andere – entstand im 10. und 11. Jahrhundert mehr als ein Dutzend Erzbistümer in Süditalien. Zum Teil waren sie Landes-Metropolen der langobardischen bzw. normannischen Fürstentümer. Hierhin gehört, daß im Schisma von 1130 (Gegen-)Papst Anaklet II. Roger II. mit der Erhebung zum König die Zuweisung von Suffraganen an das Erzbistum Palermo gewährte⁶² und später die Erhebung des Bistums Messina zum Erzbistum⁶³;

lich der Metropole Toledo (in Kastilien) unterstanden hatte, nun aber von Aragon zurückerobert wurde, s. José Sanchis y Sivera, *La diócesis valentina, nuevos estudios históricos* II, Valencia 1921, 191–412; Robert Ignatius Burns, *The Crusader Kingdom of Valencia. Reconstruction of a Thirteenth-Century Frontier* I, Camb., Mass. 1967, 253 ff.

⁵⁹ Urk. v. 1089-I-8, Paul Kehr, *Papsturkunden in Rom*, I. Bericht, in: *NGWG.PH* 1900, 148 f. nr. 7; Jürgen Ziese, *Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100)*, Stuttg. 1982, 155 ff. Die bis in die Gegenwart fortwirkende Geschichte Serbiens im MA zwischen Ost und West kann hier nicht verfolgt werden.

⁶⁰ Giorgio Fedalto, *La Chiesa latina in Oriente* I, Verona ²1981; Jean Richard in: *A History of the Crusades*, hg. v. Kenneth M. Setton V, *Wisconsin* 1985, 233 ff., 241. Ein Konflikt zwischen alten Rechten und neuen politischen Verhältnissen ergab sich um die Unterstellung der Kirchenprovinz Tyros, s. John Gordon Rowe, *The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre (1110–1187)*, in: *BJRL* 43 (1960–61) 160–189; die Argumente pro und contra bei Rudolf Hiestand, *Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande (= AAWG.PH 136)*, Gött. 1985, 54 u.ö.

⁶¹ Capua: *RPR.IP* 8, 233 nr. *34; Benevent: *RPR.IP* 9, 54 f. nr. 15; allg. Lit.: Hans-Walter Klewitz, *Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campaniens und Apuliens im 10. und 11. Jahrhundert*, in: *QFIAB* 24 (1932/33) 1–61; Vera v.Falkenhausen, *Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis ins 11. Jahrhundert*, Wiesb. 1967; Cosimo Damiano Fonseca, *L'organizzazione ecclesiastica dell' Italia Normanna tra l'XI e XII secolo: I nuovi assetti istituzionali*, in: ders., *Particolarismo istituzionale e organizzazione ecclesiastica del Mezzogiorno medioevale*, Galatina 1987, 77–103.

⁶² *RPR.IP* 8, 37 f. nr. 137 u. *RPR.IP* 10, 230 f. nr. 25; Reinhard Elze, *Zum Königtum Rogers II.*, in: *Festschr. f. Percy Ernst Schramm* I, Wiesb. 1964, 102–116, bes. 106.

ebenfalls auf königliche Bitte wurde 1183 Monreale⁶⁴ Erzbistum. Ein anderer Teil der Erzbistumserhebungen in Süditalien war Anerkennung von Erzbistumsrechten aus byzantinischer Zeit im Zuge der Latinisierung der griechischen Kirche Süditaliens.

Sardinien⁶⁵ hatte ursprünglich nur einen Erzbischof, den von Cagliari; im 11. Jahrhundert, als die Insel in 4 Judikate zerfiel, wurde sein Sprengel auf das gleichnamige Judikat beschränkt, zwei andere erhielten eigene Metropolen, die beiden Bistümer des bevölkerungsarmen Judikats Gallura wurden eximiert.

Den Bischof von Pisa, seinen Helfer im wibertinischen Schisma, machte Urban II. 1092 zum Erzbischof und Metropolitens Korsikas, das er auch weltlich den Pisanern – Stadtherr war der (Erz-) Bischof – unterstellt hatte⁶⁶. Die Genuesen, Konkurrenten Pisas zumal um die Herrschaft über Korsika, erreichten unter Einsatz großer Geldmittel die Widerrufung⁶⁷. Wiederum im Schisma beendete Innozenz II., auf beide Seemächte angewiesen, den Streit, indem er auch den Bischof von Genua zum Erzbischof erhob und ihm die Hälfte der Bischöfe Korsikas unterstellte – dafür mußte er ein Bistum neu gründen – und die weltliche Herrschaft über die entsprechende Hälfte der Insel verlieh, außerdem 2 Suffragane im festländischen Interessengebiet der Stadt zuteilte⁶⁸; eines davon und Genua waren zuvor Suffragane der Mailänder Kirche, deren Rechte wegen Unterstützung der Observanz Anaklets II. übergangen wurden. Den Pisanern entzog Clemens IV. 1268 strafweise die Erzbischofswürde, die ihnen Gregor X. zurückgab⁶⁹.

Unser Überblick wäre unvollständig ohne die erfolglosen Projekte, wobei zu beachten ist, daß es auch in der Geschichte der erfolgreichen Rückschlä-

⁶³ RPR.IP 10, 339 nr. 23.

⁶⁴ Ebd. 276 f. nr. 8; diese Gründung war kanonisch schwer zu rechtfertigen wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der Metropole Palermo, so Lucius III. selbst an König Wilhelm II. 1183-II5, MPL 201, 1180A; immerhin würden hier keine Metropolitanrechte gemindert, weil Monreale exemt war.

⁶⁵ RPR.IP 10, 368 ff.

⁶⁶ RPR.IP 3, 316 ff.; Nel IX centenario della metropoli ecclesiastica di Pisa. Atti del convegno di studi (7–8 maggio 1992), Pisa 1995; Michael Matzke, Daibert von Pisa. Zwischen Pisa, Papst, Kommune und erstem Kreuzzug, Sigmaringen 1998 (nicht mehr berücksichtigt). Die große politische Bedeutung auch der Legations- und Primatsrechte des Pisaner Erzbischofs in Sardinien zeigt der Bericht über eine Visitation von Federico Visconti (1254–77): Dora Lucciardi, F.V. arcivescovo di Pisa, I – In: BSPis 1 (1932) 12–35, 30 ff.

⁶⁷ RPR.IP 3, 322 f. nrr. 15 18; Lit.: Valeria Polonio, Dalla diocesi all' archidiocesi di Genova, in: *Momenti di storia e arte religiosa in Liguria*, Genua 1963, 5–52.

⁶⁸ RPR.IP 6 II, 266 f. nr. 6 f. Über Zugeständnisse Innozenz' II. in kirchenorganisatorischen Fragen als Mittel zur Sicherung seiner Obödienz s. auch Helmut Beumann, Das päpstliche Schisma von 1130. Lothar III. und die Metropolitanrechte von Magdeburg und Hamburg-Bremen in Polen und Dänemark, in: ders.: *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1972, 479–500.

⁶⁹ S. Bulle Clemens' IV. v. 1268-V-17, MGH.ER 3, 716 f. nr. 685 (den Entzug des erzbischöflichen Titels beachtet der Erzbischof von Pisa nicht, Flaminio Dal Borgo, *Dissertazioni sopra l'istoria Pisana* I 2, Pisa 1768, 180); eine solche Drohung auch schon bei Urban IV. 1263: AECN a. 1263 76, Gregor X. von 1273-VI-20: ItSac III, 442 f.

ge gab. Bischof Pilgrim von Passau (971 – 991) versuchte, durch gefälschte Papsturkunden seiner Kirche die Rechte einer angeblichen alten Metropole Lorch/Lauriacum auf Mähren und Ungarn zu sichern⁷⁰. Diese Fälschungen überzeugten nicht, und es fehlte ihnen auch die politische Basis; mit Gründung des ungarischen Erzbistums waren sie erledigt. – Dem Bischof von Würzburg sicherte Heinrich II. Erhöhung zum Erzbistum als Kompensation für die Gründung des Bistums Bamberg (vor 1007) zu, was nicht realisiert wurde⁷¹. – Der mächtige Bischof von Winchester (Halbbruder König Stephans) Heinrich von Blois wollte Mitte des 12. Jahrhunderts seinem Bistum erzbischöflichen Rang verschaffen, erhielt aber nur das Pallium für seine Person⁷²; dasselbe Ziel verfolgten für ihr Bistum London zu dieser Zeit 2 Bischöfe⁷³; hier war das Argument, daß Gregor d. Gr. London statt Canterbury als Metropole vorgesehen hatte, wogegen das Argument der Verjährung vorgebracht werden konnte. – Der Bischof Pelagius von Oviedo (1101–29, 1142–43) versuchte, durch die (Ver-)Fälschung von Urkunden in dieser Phase der Neuformierung der Provinzialorganisation im Nordwesten der Halbinsel seiner Kirche erzbischöflichen Rang zu verschaffen⁷⁴. – Das erfolgreichste der erfolglosen Projekte war das des Erzbistums der Bretagne in Dol⁷⁵. Der eine königsähnliche Stellung beanspruchende Fürst Nominoe († 851) setzte Mitte des 9. Jahrhunderts die vom fränkischen König eingesetzten Bischöfe seines Landes ab und ihm ergebene ein, was auf den Widerstand der Metropole Tours, überhaupt des westfränkischen Episkopats und des Papstes stieß. Nominoes Nachfolger, der von Karl dem Kahlen als König anerkannte Salomon († 874), versuchte, die Selbständigkeit der bretonischen Kirche zu vollenden durch Erhebung des Bistums Dol zum Erzbistum, was aber Nikolaus I. ablehnte in einem in die *Canones* eingegangenen Brief⁷⁶: der Metropolit der Bretagne sei seit alters der Erzbischof von Tours, außerdem: „Neque [...] ecclesias Domini per discordias regum diuisionis aliqua pati dampna necesse est“; die Bretonen ihrerseits erfanden uralte Metropolitanrechte der Kirche von Dol. Diese konnte sich als De-facto-Metropole wenigstens eines Teils der bretonischen Bistümer behaupten, bis Inno-

⁷⁰ Waldemar Lehr, *Pilgrim, Bischof von Passau, und die Lorcher Fälschungen*, phil. Diss. Bln 1909 (mit den Texten); *Die Regesten der Bischöfe von Passau*, bearb. v. Egon Boshof I, München 1992, 61 ff. nr. 218 f.

⁷¹ Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg I (= GermSac NF II)*, Bln 1962, 79.

⁷² S. Lena Voss, *Heinrich von Blois, Bischof von Winchester (1129–71)*, Bln 1932, 46 53 f. 66; Adrian Morey – C[hristopher] N[ugent] L[awrence] Brooke, *Gilbert Foliot and his Letters*, Camb. 1965, 158 f. (Quellen).

⁷³ Morey – Brooke (wie vorige Anm.) 151 ff.

⁷⁴ Demetrio Mansilla, *La supuesta metrópoli di Oviedo*, in: *HispSac* 8 (1955) 259–274.

⁷⁵ B[arthélémy]-A[ntoine] Pocquet du Haut-Jussé, *Les papes et les ducs de Bretagne*, I, II, Paris 1928; Julia M.H. Smith, *The ‚Archbishopric‘ of Dol and the Ecclesiastical Politics of Ninth-Century Brittany*, in: *Religion* (wie Anm. 57) 59–70. Die Bretagne ist eine der mittelalterlichen Herrschaftsbildungen, die den möglichen Aufstieg zu königlichem Rang und politischer Selbständigkeit verfehlt haben.

⁷⁶ Dat. a. 862, *MGH.Ep* 6, 619–622 nr. 107; Auszug bei Gratian: C.3 q.6 c.10.

zenz III. die Frage (mit einer besitzrechtlichen Argumentation) zugunsten von Tours löste, dessen Ansprüche der französische König unterstützte⁷⁷.

3. „Honor regni“: Königtum und Kirchenorganisation

Wir haben gesehen, daß oft genug weltliche Instanzen sich um ein „eigenes“ Erzbistum bemüht haben. Dafür gab es außer dem des frommem Eifers auch andere Motive. Man wird zunächst daran denken, daß weltlichen Machthabern die Ausübung von Jurisdiktionsrechten im Lande durch einen Metropolitanen von außerhalb aus politischen Gründen unerwünscht war, zumal bei der Bestellung der Bischöfe angesichts deren bedeutender geistlicher und z.T. weltlicher Stellung. Freilich ist schon seit der späten Karolingerzeit die Position der Metropolitanen fortlaufend geschwächt worden⁷⁸ (der Kampf um das eigene Erzbistum wäre sicher heftiger geführt worden, wenn die Metropolitanen eine echte Mittelinstanz gewesen wären). Diese Entwicklung gilt besonders für die Funktion der Metropolitanen bei der Bischofserhebung. Auch die Päpste konnten die Wahl der Bischöfe bestätigen und diese weihen, und sie zogen seit dem 13. Jahrhundert die Bestellung der Bischöfe mehr und mehr an sich⁷⁹. Eine andere, freilich unkanonische Möglichkeit der Umgehung des zuständigen auswärtigen Metropolitanen war die, sich von Metropolitanen anderer Länder bestätigen und weihen zu lassen⁸⁰.

Die Vorstellung ist aber zu einfach, das Interesse weltlicher Machthaber an einem eigenen Metropolitanen sei nur „politisch“ motiviert gewesen im Sinne eines Interesses an Machtbehauptung und -gewinn, es muß vielmehr im Horizont der Zeit verstanden werden. Dabei ist besonders an das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt zu denken. Trotz der prinzipiellen Geschiedenheit der Gewalten und trotz der großen Erfolge der Päpste bei Realisierung ihrer Ansprüche seit dem 11. Jahrhundert ist vieles von der alten Zweieinigkeit der Gewalten auch nach der großen „Diastase“ erhalten geblieben⁸¹. So können die Herrschaftsverbände auch als „kirchliche Sondereinheiten“⁸² aufgefaßt werden.

⁷⁷ Innozenz III. an den Erzbischof von Tours, 1199–VI-1, Reg. Inn. III. (wie Anm. 10) 2, 150 ff.; Prozeßmaterialien aus dem Archiv der Kirche von Tours (unzureichend ed., Or. verloren) bei Martène – Durand, *Thes. nov. anecdot.* III, Paris 1717, 849 ff.; Protest König Philipps II. August: Losreißung der Bretagne von Tours (einem königlichen Bistum!) hieße „integritatem regni nostri [...] ledere, minuere, detruncare“, s. Jules Deslve (Hrg.), *Lettres d' Étienne de Tournai, Valenciennes* 1893, 145 nr. CXXIII.

⁷⁸ S. etwa Kempf, *Eingliederung* (wie Anm. 4).

⁷⁹ S. etwa Robert L. Benson, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton 1968, 379 ff.

⁸⁰ So in Dänemark und Norwegen, Seegrün, *Papsttum* (wie Anm. 50) 58–72.

⁸¹ S. dazu Gerd Tellenbach, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (= KIG F1) Göttingen 1988, 268 ff. mit Hinweis auf die Quellen: die dort „vielbehandelte päpstliche und kanonistische Ideologie“ verstelle den Blick auf die Wirklichkeit.

⁸² Ebd. 43 ff.

In der Literatur wird – zuweilen recht unreflektiert – im Zusammenhang mit Erzbistumsgründungen der Begriff „Landeskirche“ benutzt. Er wurde bekanntlich auf das Kirchenwesen der Reformation geprägt und bedeutet dort: Identität des kirchlichen Jurisdiktionsgebiets mit dem weltlichen, Abschluß einer übergeordneten kirchlichen Jurisdiktion, Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit (bis 1918). In diesem strikten Sinne gab es natürlich keine Landeskirchen innerhalb der abendländischen Kirche des Hochmittelalters nach Überwindung des von Rom unabhängigen Landeskirchentums des Frühmittelalters; Annäherungen ergaben sich im Spätmittelalter mit der im Zuge von Verdichtungen erfolgten Intensivierung der Kirchenherrschaft weltlicher Gewalten – z.T. unter Kollusion von Obrigkeit und Papsttum – in einem „vorreformatorischen Landeskirchentum“⁸³. Aber in minder strenger Verwendung des Begriffs kann auch die hochmittelalterliche Kirche, bei aller Bedeutung gesamtkirchlicher Strukturen und der Direktions- bzw. Legitimationsbefugnisse der Päpste, sinnvoll als ein Ensemble von allerdings „romverbundenen Landeskirchen“⁸⁴ aufgefaßt werden. Formeln wie „ecclesia regni sui“⁸⁵, „ecclesia Anglicana“ u. ä.⁸⁶ bezeugen ein Bewußtsein davon, daß „die Kirche“ in einem Lande, unerachtet ihrer Zugehörigkeit zur Gesamt-Kirche und ihrer Unterordnung unter die Jurisdiktion des Papstes und eventuell anderer kirchlicher Oberer außerhalb des Landes, eine Einheit bildete gegenüber der Außenwelt (die im Inneren natürlich recht heterogen war). *Land* und *Kirche* gehörten zusammen⁸⁷. Elemente solcher Einheit waren: Gebet für den König, Königsweihe, Bischöfe als Königswähler, Reichsversammlungen weltlicher und geistlicher Großer, Interdizierung des Landes unabhängig von kirchlichen Jurisdiktionsgrenzen, Ausschließung päpstlicher Jurisdiktion durch Aussperrung päpstlicher Legaten und Verbot von Appellationen oder Zahlungen an den Papst, eine unterschiedlich intensive Kirchenhoheit des Königs oder anderer weltlicher Instanzen. Diese „Landeskirchen“ des Hochmittelalters waren sicherlich von ganz unterschiedlicher Struktur nach Zeit und Raum⁸⁸, wie ihre ver-

⁸³ S. etwa für Deutschland kurz Michael Borgolte: Die mittelalterliche Kirche. München 1992 (= Enzykl. dt. Gesch. 17), 28–30, 86 f. 136 (Lit.); für Italien mehrere Beitr.e in: Vescovi e diocesi in Italia dal XIV alla metà del XVI secolo. Atti del VII convegno di storia della chiesa in Italia ([...] 1987). Rom 1990, Bd. 2 (= Italia Sacra. 44).

⁸⁴ S. Theodor Schieffer in HEG I, 36; zur Sache s. Beiträge dess. in diesem Bd.; gute Handbuch-Beiträge auch in Histoire du Christianisme, hg. v. Jean-Marie Mayeur u.a. (dt.: Die Gesch. des Christentums). Bd.e 4–6. Paris 1990–93 (Freibg. i. Br. u.a. 1991–94). – Über die Begriffe „Landeskirche“ u. ä. Th. Schieffer und F. L. Ganshoff in SSAM VII 1, 312.

⁸⁵ S. das Zitat in Anm. 54.

⁸⁶ Beispiele bei Joseph Cullen jr. Ayer, On the Medieval National Church, in: PASCH 4 (1914) 41–75, 51 f.

⁸⁷ Hierzu etwa am Beispiel der iberischen Reiche Feige, Anfänge (wie Anm. 17) 320 ff.

⁸⁸ So war etwa von Bedeutung, ob die weltliche Zentralgewalt die Kirchenorganisation aufgebaut hatte wie in „Neueuropa“ (O. Halecki) oder schon vorgefunden hatte, ob die Bischöfe Lehnsträger waren und Anteil an der Herrschaftsausübung hatten (etwa Deutsches Reich, England, Norwegen) oder einer starken Kirchenhoheit der weltlichen Gewalt unterstanden, wie etwa in Sizilien u. ä.m.

gleichende Analyse in einer Geschichte der abendländischen Kirche von der Peripherie her betrachtet (eine lohnende Aufgabe!) zeigen würde.

In einer solchen Welt war die Vorstellung naheliegend, daß es für ein Königreich eine eigene hierarchische Spitze über den Bischöfen⁸⁹ geben sollte. Als ein Beleg dafür können die verbreiteten Schemata mit Parallelen weltlicher und geistlicher Ämter-Hierarchien gelten (s.o.). Überliefert sind uns solche Vorstellungen fast nur von Klerikern; unter Laien waren sicher auch weniger subtile Anschauungen „landes-“ bzw. „staatskirchlicher“ Art verbreitet. Ein drastischer Ausdruck dafür ist ein von dem norwegischen König Harald dem Harten überlieferter Ausspruch gegenüber Sendboten des Bremer Erzbischofs, „se nescire, quis sit archiepiscopus aut potens in Norvegia, nisi solus Haroldus“⁹⁰. Die Unterstellung unter einen auswärtigen Metropolitan, zumal dann, wenn es überhaupt an einem Erzbischof im Reich fehlte, konnte als unwürdige Unfreiheit empfunden werden: „patrie sue consulens libertati“ strebte König Erich I. (1056–1103) nach einem dänischen Erzbistum⁹¹. Eine häufig vorkommende Formulierung ist, daß der „eigene“ Erzbischof angestrebt und gewährt wurde um des „honor“ eines Königs oder Königreichs willen⁹²: seiner „Ehre“, bzw. seines Ranges, seiner Stellung, des von Rechts wegen Zukommenden willen. Auffallend ist, daß besonders bei Fürsten, die neu zu königlichem Rang aufgestiegen sind, die Tendenz zu einer eigenen hierarchischen Spitze und Angleichung der Jurisdiktionsgrenzen feststellbar ist (Bretagne, Ungarn, Sizilien, Portugal, Böhmen) und bei Gebieten, die sich im Kampf gegen fremde weltliche und geistliche Beherrschung befinden (Wales, Schottland)⁹³. Von großer Bedeutung war die „eigene Landeskirche“ für die Integration⁹⁴ der Großkönigreiche Neu-Euro-

⁸⁹ Primat bzw. Patriarchat bleiben hier unberücksichtigt.

⁹⁰ Lt. Adam von Bremen, *Gesta Hammaburg. eccles. pontif. III*, 17, MGH.SRG [2], 160. Vgl. derartige Aussprüche von Fürsten aus dem Spätmittelalter.

⁹¹ So die Vita des hl. Herzogs Knut Laward († 1131), *lectio 1*, MGH.SS 29, 12 Z. 24 f.; s. auch Seegrün, *Papsttum* (wie Anm. 50) 112.

⁹² S. Innozenz III. an Erzbischof von Mainz 1204-IV-20 über den Wunsch der Böhmen nach einem Erzbistum, „per quam non tam honori eorum [das aber auch!] quam saluti utiliter consulatur“, *Reg. Inn. III.* (wie Anm. 10) VII, 89. Wilhelm von Lestkow, *Vita Ernsts von Pardubitz*, über das Erzbistum Prag: „Sic et [deus] commissam sibi [Ernesto] ecclesiam ad laudem propriam et Boemici regni honorem voluit magnifice sublimare“, *Fontes rer. Bohemic. I*, Prag 1871, 389. Vgl. o. die Errichtung eines exemtem Bistums um des „honor“ des litauischen Königs willen. Ein zweites Erzbistum in Aragon war für den König ein „honoris [...] augmentum“: so Johann XXII., zit. Johannes Vincke, *Die Errichtung des Erzbistums Saragossa*, in: *SFGG I. R. 2* (1939) 114–132, 129. Auch daß einem Erzbischof des Reiches ein auswärtiges Bistum unterstellt war, diente dem „honor“ des Reiches: so Königin Konstanze von Sizilien in einem Privileg von 1195 Nov. für die Bürger der weitgehend autonomen Handelsstadt Kotor/Cattaro im Bereich des Königreichs Serbien, deren Bischof Bari unterstand, *Cod. dipl. regni Sic. II 1*, Köln-Wien 1983, 23 nr. 5.

⁹³ S. dazu etwa die o.g. Arbeiten von Elze über Sizilien, Feige über Portugal, Richter über Wales.

⁹⁴ Das gilt sinngemäß auch für eine in Teilfürstentümer desintegrierte politische Einheit wie Polen; s. Jerzy Kłoczowski, *La province ecclésiastique de la Pologne et ses évêques*, in: ders., *La Pologne dans l'Église médiévale* (= *CStS 417*), London 1993, Nr. II.

pas, genauer: für die Ausbildung und Bewahrung eines für die Entstehung nationaler Identitäten bedeutsamen Sonderbewußtseins der zugleich die obersten geistlichen Ämter bekleidenden Führungsschichten dieser Länder⁹⁵. Diese Bedeutung abschätzen bedeutet auch, sie nicht überschätzen⁹⁶. Zu fragen wäre in unserem Zusammenhang, wie wichtig es war, ob die „Landeskirche“ einen Metropolitansitz hatte (zusätzlich eventuell einen Primas oder *legatus natus*) bzw. mehrere und ob die Grenzen des Landes mit denen der Kirchenprovinz(en) übereinstimmten⁹⁷.

Zum Schluß kommen wir noch einmal auf den Ausspruch Bischof Nankers zurück. Nach dem Gesagten liegt eine positive Antwort auf die Frage nach der Plausibilität seiner Argumentation nahe. Das böhmische Beispiel zeigt die Verknüpfung von derartigen Vorstellungen, kanonistischer Doktrin und Politik. Böhmen als Königreich ohne Erzbischof war offenbar ein geläufiger Topos. Eine anonym überlieferte Beschreibung Osteuropas vom Anfang des 14. Jahrhunderts formuliert ihn so: „Terra non est magna in quantitate, unde nullus archiepiscopatus est in regno illo, nam Boemia olim non erat regnum sed ducatus“⁹⁸. Der scheinbar kryptische Zusammenhang war dem Zeitgenossen verständlich, zumal dem kanonistisch gebildeten. Denn der berühmte Hostiensis († 1271) schrieb über den böhmischen König⁹⁹: „olim ducis, hodie regis, & tamen non habet nisi vnum episcopum [!], pragen. [...] vnde potest dici rex sine regno, quia caret prouincia competentis, vt patet vj. q. III. scitote [über die ‚certa provincia‘].“ Andere Kanonisten nahmen diese Äußerung auf, so der Bologneser Rechtslehrer Johannes Andreae († 1348)¹⁰⁰. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Bischof Nanker, der wohl in Bologna Kirchenrecht studiert hat¹⁰¹, diese Lehrmeinung des

⁹⁵ Für Osteuropa Klaus Zernack, *Osteuropa. Eine Einführung in seine Geschichte*, München 1977, 69; Wavra, Salzburg (wie Anm. 33) 34. Wichtig in diesem Zusammenhang auch die heiligen Gründer-Könige. Für die Entstehung nationaler Identitäten s. etwa die Studien von Joachim Ehlers in: ders.: *Ausgewählte Aufsätze*, Bln 1996, 217 ff.

⁹⁶ Vor Überschätzung warnt František Graus, *Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa*, in: *Hist(P)* 10 (1965) 5–65, 54 f.

⁹⁷ Das wäre etwa zu untersuchen an der Situation an der deutsch-französischen Grenze, die weitgehend nicht den älteren und stabilen kirchlichen entsprach, s. etwa Kéry, Arras (wie Anm. 16); Bruno Galland, *Deux archevêchés entre la France et l'Empire. Les archevêques de Lyon et les archevêques de Vienne du milieu du XII^e au milieu du XIV^e siècle (= BEFAR 282)*, Rom 1994.

⁹⁸ Olgierd Górka (Hrg.), *Anonymi Descriptio Europae orientalis, anno MCCCVIII exarata*, Krakau 1916, 58.

⁹⁹ *Lectura* zu X.2.20.46, ad v. principis, Henrici de Segusio [...] in I. [II. etc.] decretalium librum commentaria [...] I, Venedig 1581 = ND Turin 1963, lib. II, 102^v. Der Hostiensis konnte mit der Frage vertraut sein durch seine Mission in Deutschland 1251/52 (RI V 1, nr. 5066a u. b) oder/und als Mitglied des Kardinalskollegs zur Zeit der Bemühungen Ottokars II.

¹⁰⁰ In seinem Dekretalenkommentar, zur selben Stelle: „dicit Ho.[stiensis] quia non habet iste rex nisi unum episcopum in regno s. Pragensem [...] posset dici rex sine regno cum careat prouincia competentis, de qua 6.q.3.scitote“, In II. Decretalium librum *Novella commentaria*, Venedig 1581 = ND Turin 1963, 151 A.

¹⁰¹ S. Jan Fijałek, *Przesłóć Nankera biskupa krakowskiego (1320–I.X.1326)*,

Hostiensis referiert hat, was eventuell verzerrt wiedergegeben ist von dem Jahrzehnte später schreibenden Chronisten. Es ist auch wahrscheinlich, daß sie dem Prinzen Karl bekannt war, der ja sehr gebildet und von kanonistisch ausgebildeten Beratern umgeben war, wobei v.a. zu denken ist an den ersten Prager Erzbischof Ernst von Pardubitz, Schüler und Freund von Johannes Andreae¹⁰². Indem diese Lehre der Kanonisten, daß zu einem Königreich ein Erzbischof gehöre und im Idealfall 10–11 Suffraganbistümer, von einem berühmten Rechtslehrer ausdrücklich auf Böhmen exemplifiziert, mit der auch außerhalb der kanonistisch Gebildeten verbreiteten Vorstellung von der „Ehre“ eines Königs und Königreichs übereinstimmte, mag in der Tat ein süffisanter Hinweis des Bischofs Nanker auf ein Motiv für Karls Bemühen um ein böhmisches Erzbistum und möglichst viele Suffraganbistümer gewesen sein.

następnie wrocławskiego († 10.IV.1341), in: Księga pamiątkowa ku czci Bolesława Orzechowicza I, Lemberg 1916, 257–282, 268 ff.

¹⁰² S. Johannes Andreae in seinen *Additiones* zum *Speculum iudiciale* des Guilelmus Durantis, IV,1: tit. de auct. et usu pallii (Basel 1574 = ND Aalen 1975, II, 96): „[...] nouiſſime [...] ecclesia episcopalis Pragen. [...] facta est archiepiscopalis, regente illam olim fratre & socio, nunc patre & domino Arnesto de Boemia iam diu licenciato in jure canonico“. Ein weiterer Kanonist in der Umgebung des Markgrafen Karl war sein Sekretär Johannes Paduanus, 1320 *dr. decr.* in Padua: Jan Bistricky, Urkunden des Olmützer Generalvikariats in der ersten Hälfte des 14. Jh., in: *Folia diplomatica* 1 (1971) 41–48, 41.